Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL):

Umsetzung der STIKO-Empfehlung einer Impfung mit dem Herpes zoster-subunit-Totimpfstoff

Vom 7. März 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am T. Monat JJJJ beschlossen, die Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL) in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007, zuletzt geändert am 22. November 2018 (BAnz AT 01.02.2019 B1), wie folgt zu ändern:

I. In der Tabelle in Anlage 1 zur Schutzimpfungs-Richtlinie wird nach der Zeile "Hepatitis B (HB)" folgende Tabellenzeile "Herpes zoster" eingefügt:

Impfung gegen	Indikation	Hinweise zu den Schutzimpfungen	Anmerkungen
"Herpes zoster	Standardimpfung: Standardimpfung für Personen ≥ 60 Jahre	Zweimalige Impfung im Abstand von mindestens 2 bis max. 6 Monaten mit adjuvantiertem Herpes zoster-subunit-Totimpfstoff. Auf die Impfung mit einem Herpes zoster-Lebendimpfstoff besteht kein Leistungsanspruch.	
	Indikationsimpfung: Personen ≥ 50 Jahre mit einer erhöhten gesundheitlichen Gefährdung für das Auftreten eines Herpes zoster infolge einer Grundkrankheit, wie z. B. - angeborene bzw. erworbene Immundefizienz bzw. Immunsuppression - HIV-Infektion - rheumatoide Arthritis - systemischer Lupus erythematodes - chronisch entzündliche Darmerkrankungen - chronisch obstruktive Lungenerkrankung oder Asthma bronchiale - chronische Niereninsuffizienz - Diabetes mellitus	Zweimalige Impfung im Abstand von mindestens 2 bis max. 6 Monaten mit adjuvantiertem Herpes zoster-subunit-Totimpfstoff. Auf die Impfung mit einem Herpes zoster-Lebendimpfstoff besteht kein Leistungsanspruch."	

II. In der Tabelle in Anlage 2 wird vor der Zeile "Humane Papillomviren (HPV)" folgende Tabellenzeile "Herpes zoster" eingefügt:

Impfungen	Dokumentationsnummer*		
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung
1	2	3	4
"Herpes zoster (Standardimpfung) - Personen ≥ 60 Jahre	89128 A	89128 B	
Herpes zoster - sonstige Indikationen bei Personen ≥ 50 Jahre	89129 A	89129 B"	

- III. Der Abschnitt II Nummer 6 des Beschlusses vom 17. November 2017 in der Fassung des Beschlusses vom 5. April 2018 zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie wird aufgehoben.
- IV. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 7. März 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken